



### 1. Allgemeine Bestimmungen

Unsere nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbeziehungen gelten für alle Geschäfte der Firma Edmund Zabel Inh. Norbert Janßen eK. (hier als Lieferant genannt) mit einem Käufer, der Unternehmer ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers akzeptiert der Lieferant nicht (einschließlich derjenigen, die auf einer Bestellung, Auftragsbestätigung oder einem anderen Dokument aufgedruckt, angehängt oder darin enthalten sind oder in ihr Bezug genommen werden), es sei denn der Lieferant hat sie ausdrücklich und schriftlich bestätigt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen; insbesondere gilt die Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen als Anerkennung unserer Bedingungen. Sollten Bestimmungen des Vertrages oder der nachstehenden Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages oder der übrigen Bestimmungen nicht.

### 2. Angebot

Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern sich aus diesen nichts anderes ergibt. Der Käufer mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat bei der Bestellung oder auf Verlangen des Lieferanten seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer schriftlich bekannt zu geben. Der Käufer ist an seine Bestellungen bis zum schriftlichen Widerruf gebunden, mindestens jedoch vier Wochen.

Der Kaufvertrag kommt entweder mit schriftlicher Auftragsbestätigung einer Bestellung oder mit der Lieferung der bestellten Ware zustande.

Muster und Proben gelten als Typmuster. Angaben zur Beschaffenheit sind, wenn nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, unverbindliche Angaben.

### 3. Preise

Die Preise des Lieferanten lauten auf Euro. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart richtet sich der Preis nach den Incoterms 2020: Ex Works (EXW) (Geschäftssitz) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer einschließlich üblicher Verpackung. Ist eine spezielle Verpackung (Winter) notwendig oder vom Käufer verlangt, wird diese gesondert berechnet. Zusätzliche Leistungen wie etwa Sonderetikettierung, Schnellversand, Kartonagen oder Einweg-Europaletten werden gesondert berechnet.

Die Preise beinhalten weder Transport-, Versicherungs- und sonstige Abgaben noch Steuern und Abgaben.

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen insbesondere aufgrund von Rohstoffen und Arbeit unserer Vorlieferanten eintreten. Diese werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen. Lehnt der Käufer eine solche Preiserhöhung ab, können wir die Bestellung ohne jegliche Haftung unsererseits stornieren.

### 4. Zahlung

Sofern sich aus der Rechnung nichts anders ergibt, ist der Kaufpreis, ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Nach 30 Tagen gerät der Käufer in Verzug. Ist der Zugang einer Rechnung unsicher so kommt der Käufer spätestens nach 30 Tagen ab Lieferung der Ware in Verzug. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Lieferant berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basissatz der europäischen Zentralbank pro Jahr zu verlangen. Ein Zurückhaltungsrecht oder eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur zu, wenn und soweit die Gegenforderung schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Werden dem Lieferanten Umstände (wiederholter Zahlungsverzug) bekannt, die seine Ansprüche gefährdet erscheinen lassen, so ist er berechtigt, ihm obliegende Lieferungen und Leistungen, auch von anderen Vorlieferanten oder Verträgen zu verweigern oder nur gegen Vorauskasse zu erbringen.

### 5. Lieferung

Sofern nichts anderes vereinbart erfolgen die Lieferungen gemäß Incoterms 2020: Ex Works (EXW) oder ab Lager des Lieferanten (Geschäftssitz) auf Kosten und Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Käufer über, sobald die Ware dem Spediteur oder dem Frachtführer übergeben oder dem Käufer die Lieferbereitschaft angezeigt hat. Versandart und Versandweg wählt der Lieferant nach pflichtgemäßem Ermessen.

Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Käufers abgeschlossen. Für die Bestimmung des Gewichts der gelieferten Ware ist das bei Versand festgestellte Gewicht maßgebend. Die Lieferverpflichtung des Lieferanten steht unter Vorbehalt rechtzeitiger und vertragsgemäßer Belieferung durch Vorlieferanten.

In Fällen höherer Gewalt und in Fällen in denen unvorhersehbare, durch zumutbare Aufwendungen nicht zu überwindende Leistungshindernisse bestehen, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrung und unvorhersehbaren Liefererschwernissen, sofern sie von uns nicht zu vertreten sind. Beginn und Ende solcher Hindernisse teilen wir dem Käufer unverzüglich mit. Sofern hierdurch die Lieferung um mehr als einen Monat verzögert wird, sind sowohl der Käufer als auch wir unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, bezüglich der von dem Hindernis betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt.

Verpackungsmaterial ist vom Käufer umweltgerecht zu entsorgen. Gebrauchte Verpackungen sind vom Kunden restlos zu entleeren und einem geeigneten Entsorger/Verwertungsstelle zuzuführen. Die Kosten für den Transport und der Entsorgung/Verwertung sind vom Käufer zu tragen.

Benachrichtigung über fehlerhafte Lieferungen:

Der Käufer ist verpflichtet, die Waren bei Lieferung hinsichtlich Aussehen und Menge zu prüfen und sichtbare Mängel oder offenkundige Verstöße auf dem Lieferschein des Transportunternehmens zum Zeitpunkt der Lieferung zu vermerken. Der Käufer informiert den Lieferanten umgehend über diesen Vorfall, gefolgt von einer schriftlichen Meldung der entsprechenden Lieferung an den Lieferanten innerhalb von 2 Werktagen, möglichst mit Fotomaterial, das seine Beschwerde stützt.

Der Käufer informiert den Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung schriftlich über Schäden und Verluste, die erst nach der Lieferung festgestellt wurden, möglichst mit Fotomaterial, das seine Beschwerde stützt.

Der Käufer informiert den Lieferanten schriftlich über nicht offensichtliche/versteckte Mängel innerhalb von 5 Werktagen, in denen nicht offensichtliche/versteckte Mängel in der Regel festgestellt werden sollten, möglichst mit Proben und sonstigen Nachweisen, die seine Beschwerde stützen.

### 6. Liefertermin

Maßgebend für den Liefertermin ist die schriftliche Bestätigung. Diese beruht jeweils auf der Marktstudie als Einschätzung, welche sich kurzfristig ändern kann. Der bestätigte Liefertermin ist eingehalten, wenn der Lieferant die Ware vor Ablauf dem Spediteur oder Frachtführer übergeben oder dem Käufer die Versandbereitschaft angezeigt hat.

Nimmt der Käufer die Ware nicht pflichtgemäß an, so schuldet er dem Lieferanten außer Ersatz der Transportkosten für jeden angefangenen Tag ab Nichtannahme Bereitstellungskosten in Höhe von 1 % des Preises der Ware. Dem Nachweis höherer oder niedrigerer Kosten bleibt dem Lieferanten und dem Käufer gestattet. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten bleiben unberührt.

### 7. Höhere Gewalt

Der Lieferant ist ohne Haftung berechtigt, Aufträge oder Lieferungen zu verzögern, zu reduzieren oder zu stornieren, wenn er aufgrund von Umständen, die außerhalb seiner zumutbaren Verantwortung liegen, bezüglich der Herstellung oder Lieferung der Waren behindert wird, in Verzug gerät oder die Lieferung nicht ausführen kann. Dazu zählen insbesondere Arbeitskämpfe, Streiks, Unwetter, Unfälle, Rohstoffknappheit und unlösbare Probleme bei der Beschaffung von Rohstoffen und Betriebsmitteln, Ausfall der Anlage oder der Maschinen, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Krieg, nationaler Notstand, Flut, Explosion, Transportprobleme oder Knappheiten oder Tätigkeit bzw. Untätigkeit der Regierung.

### 8. Haftung für Mängel

Der Lieferant ist verpflichtet eine Sache zu liefern, die bei Gefahrenübergang der vereinbarten

Beschaffenheit entspricht und frei von Rechtsmängeln ist. In Ermangelung einer Beschaffenheitsvereinbarung ist der Lieferant nur verpflichtet, eine Sache zu liefern, die sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache und bestehender Produktinformationen erwarten kann. Unerhebliche Pflichtverletzungen bleiben außer Betracht. Der Lieferant bleibt zu Änderungen der Ware berechtigt, soweit dadurch die vereinbarte Beschaffenheit oder die Eignung für die gewöhnliche Verwendung nicht beeinträchtigt wird. Der Käufer verliert das Recht sich auf einen Mangel zu berufen, wenn er die gelieferte Sache nicht unverzüglich nach der Anlieferung untersucht und jeden Mangel, den er festgestellt hat oder bei sorgfältiger Untersuchung hätte feststellen müssen, nicht unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Feststellung schriftlich rügt, wobei in der Rüge die Art des Mangels, die Lieferung, die Chargen- oder Kontrollnummer und der Tag der Feststellung genau zu bezeichnen sind.

Liegt ein erheblicher Mangel vor, so gilt folgendes:

Der Käufer kann als Nacherfüllung die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) innerhalb angemessener Frist verlangen. Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Sache gemäß den gesetzlichen Bestimmungen; die Rücksendung der Sache bedarf der vorherigen Zustimmung des Lieferanten. Verweigert der Lieferant die Ersatzlieferung oder erfolgt sie nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen; der Käufer verliert das Recht zum Rücktritt, wenn er es nicht innerhalb angemessener Frist ausübt. Der Lieferant kann die Nacherfüllung insbesondere dann verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich oder wegen der Art der Sache oder des Mangels unmöglich ist. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat der Lieferant nicht zu ersetzen, wenn und soweit diese sich erhöhen, weil der Käufer die Sache nach Gefahrenübergang an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort oder von ihr in einer nach dem Vertrag nicht vorhersehbaren Weise Gebrauch gemacht hat.

### 9. Schadenersatz

Der Lieferant haftet nur für Schäden oder Aufwendungen des Käufers, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen des Lieferanten beruhen. Im Falle grober Fahrlässigkeit, der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist unsere Ersatzpflicht jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In den genannten Fällen haften wir nur im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung.

### 10. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Edmund Zabel Inh. Norbert Janßen eK. als Lieferant bezeichnet.

Eine Veräußerung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für den Lieferanten. Erlischt das Eigentum in Folge einer Verbindung, so besteht Einigkeit, dass das Miteigentum an der neuen Sache wertanteilmäßig auf den Lieferanten übergeht, wobei der Käufer das Miteigentum kostenlos für den Lieferanten verwahrt.

Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Käufer untersagt.

Der Lieferant ist außerdem berechtigt, das Lager des Käufers zur üblichen Geschäftszeit auch unangemeldet zu betreten.

Lieferant und Käufer sind sich einig, das sämtliche Forderungen, die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehen, sowie etwaige Ersatzansprüche bezüglich der Vorbehaltsware an den Lieferanten abgetreten sind.

Der Käufer ist berechtigt unter folgenden Bedingungen die Vorbehaltsware weiterzuveräußern:

Die Vorbehaltsware darf nur im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Preisen veräußert werden.

Die Vorbehaltsware darf nur unter Eigentumsvorbehalt veräußert werden.

Zahlungen seiner Kunden hat der Käufer für Rechnung des Lieferanten entgegen zu nehmen und sie vorrangig zur Begleichung der Ansprüche des Lieferanten zu verwenden.

Der Käufer darf sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht in Verzug befinden.

Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer tunlichst abzuwenden und dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.

Bei pflichtwidrigem, das Sicherheitsinteresse des Lieferanten gefährdendem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug und Missachtung der genannten Bedingungen, hat sich der Käufer jedweder Verfügung über die Vorbehaltsware zu enthalten und ist der Lieferant berechtigt, die unverzügliche Herausgabe der Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers auch ohne Rücktritt vom Vertrag ganz oder teilweise zu verlangen oder die Vorbehaltsware in unmittelbaren Besitz zu nehmen.

Soweit der Wert der bestehenden Sicherheiten den Betrag der gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, wird auf Verlangen des Käufers der Lieferant nach seiner Wahl entsprechende Sicherheiten freistellen.

### 11. Produktinformationen, Tests

Hinweise des Lieferanten etwa in technischen Merkblättern, Gebrauchsanweisungen und sonstigen Druckschriften sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen den Ergebnissen der Forschung des Vorlieferanten, eigener Versuche und praktischen Erfahrungen von Kunden des Vorlieferanten.

Da die vielfältig einsetzbaren Produkte des Lieferanten bei der Verwendung und Verarbeitung durch den Käufer Faktoren unterliegen, die außerhalb des Einfluss- und Beurteilungsbereichs des Lieferanten liegen, obliegt dem Käufer, die Eignung der Produkte für die von ihm beabsichtigte Verwendung unter Beachtung allgemeiner Erfahrungssätze, der Besonderheiten seiner Verarbeitungstechnologie des Stands der Technik und spezieller Produktinformationen des Lieferanten vor Verwendung und Verarbeitung eigenverantwortlich zu testen.

**12. Datenverarbeitung:**

Der Lieferant ist berechtigt, die im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten des Käufers und seiner nahestehenden Personen unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze zu verarbeiten, unabhängig davon, ob diese Daten vom Käufer selbst oder von Dritten stammen. Der Lieferant ist außerdem berechtigt, die rechtsbezogenen Daten des Käufers zum Zwecke der Faktorisierung an Dritte zu übermitteln. Auch diese Dritten sind befugt, die Daten unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze zu verarbeiten und zu übermitteln.

**13. Gerichtsstand**

Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, auch am Sitz des Käufers zu klagen.